

DIN 14676

Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Einbau, Betrieb und Instandhaltung

Einleitung:

Rauchwarnmelder sind nicht Bestandteil einer Brandmeldeanlage. Sie dienen daher nicht der Alarmierung einer hilfeleistenden Stelle (z.B. Feuerwehr) oder der automatischen Weiterleitung der Warnung an die Feuerwehr.

1. Anwendungsbereich:

Diese Norm legt Mindestanforderung für die Planung, den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung fest.

3. Begriffe

3.2 Fachkraft für Rauchwarnmelder: Person mit technischem Verständnis, die den Nachweis der Kompetenz durch eine bestandene Prüfung erbracht hat.

3.4 Nutzungseinheit: Wohnung, Einfamilienhaus oder vergleichbare andere ein- oder mehrgeschossige Raumgruppe mit wohnungsähnlicher Nutzung bzw. Eignung. **BEISPIEL:** Zeitweise oder dauerhaft zum Schlafen nutzbarer Raum, Beherbergungsbetrieb mit weniger als 12 Gastbetten, Hütte, Gartenlaube und Freizeitunterkunft.

4.1 Allgemeines

Es dürfen nur Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 eingesetzt werden. Die Angaben des Herstellers in der Betriebsanleitung sind zu beachten.

Rauchwarnmelder sind so anzubringen, dass sie vom Brandrauch ungehindert erreicht werden können, damit Brände in der Entstehungsphase zuverlässig erkannt werden. Anzahl und Anordnung richten sich nach der Raumgeometrie (Raumanordnung, Grundfläche, Höhe, Deckenform usw.) und den Umgebungsbedingungen.

Um schnelles Ansprechen und eine sichere Warnung sicherzustellen, ist ein

Rauchwarnmelder je Raum vorzusehen. Mit einem Rauchwarnmelder dürfen Räume mit einer Fläche von nicht mehr als 60 qm überwacht werden. Größere Räume oder besondere Raumgeometrien und Umgebungsbedingungen können den Einsatz von mehreren Rauchmeldern je Raum erforderlich machen.

4.2 Anforderung an die Überwachung

4.2.1 Grundanforderung

Wegen der verminderten Wahrnehmung von Brandrauch im Schlaf sind Schlafbereiche, insbesondere Kinder- und Schlafzimmer sowie Flure durch Rauchwarnmelder zu überwachen.

Bei offenen Verbindungen mit mehreren Geschossen ist mindestens auf der obersten Ebene ein Rauchwarnmelder zu installieren.

4.2.2 Überwachungsbereiche

4.2.2.1 Empfehlenswert ist die Überwachung jedes Raumes mit einem Rauchwarnmelder und die Installation eines Rauchwarnmelders auf jeder Ebene.

4.2.3 Gemeinschaftlich genutzte Bereiche in Mehrfamilienhäusern

Mehrfamilienhäuser verfügen in der Regel neben mehreren in sich geschlossenen Wohnungen über allgemein genutzte Räumlichkeiten wie Keller, Speicher und Treppenträumen. Diese Räume sind keiner Wohnung direkt zugeordnet und auch nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen. In den Zeiten, in denen Personen sich darin aufhalten, ist davon auszugehen, dass die Personen über ihre volle Wahrnehmungsfähigkeit verfügen und in der Lage sind, rechtzeitig Gefahren zu erkennen, um entsprechend angepasst reagieren zu können.

4.3 Projektierung

4.3.4 Befestigung von Rauchwarnmeldern an der Decke

Rauchwarnmelder sind dauerhaft an der Decke zu befestigen. Dabei ist die Festigkeit des Montageuntergrundes zu berücksichtigen. Die

Montageanleitung des Herstellers ist zu beachten.

4.5 Inbetriebnahme

Nach Abschluss des Einbaus ist jeder Rauchwarnmelder einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Herstellerangaben sind zu beachten.

6 Instandhaltung

6.1 Allgemeines

Die Funktionsfähigkeit jedes installierten Rauchwarnmelders muss regelmäßig überprüft und durch Instandhaltungsmaßnahmen sichergestellt werden.

Der Rauchwarnmelder ist nach Herstellerangaben, jedoch mindestens einmal im Abstand von 12 Monaten, mit einer Schwankungsbreite von höchstens +/- 3 Monaten einer Inspektion, Wartung und Funktionsprüfung der Warnsignale zu unterziehen.

Das Ergebnis der Überprüfung und Maßnahmen sind zu dokumentieren.

6.5 Austausch des Rauchwarnmelders

Der Rauchwarnmelder ist spätestens 10 Jahre + 6 Monate nach dem Datum der Inbetriebnahme auszutauschen oder einer Werksprüfung mit Werksinstandhaltung zu unterziehen.

7 Nachweis der Fachkompetenz für den Dienstleistungserbringer

Die Fachkraft für Rauchwarnmelder muss über einen Kompetenznachweis für die Projektierung, Installation und der Instandhaltung von Rauchwarnmeldern verfügen, der alle fünf Jahre zu aktualisieren ist.

Es wird empfohlen, Dienstleister mit Fachkräften für Rauchwarnmelder für Planung, Einbau und Instandhaltung zu beauftragen.

Es handelt sich hierbei um einige Textpassagen aus der DIN 14676:2012-09.

Die DIN 14676 gilt nicht für gewerbliche Räume und nicht für Rauchwarnmelder, die auf eine Brandmeldeanlage aufgeschaltet werden.

Die DIN 14676 legt unter anderem die MINDESTANFORDERUNG an Montage,

Vernetzung, Betrieb und Wartung von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung fest.

Die DIN 14676 hat keinen Gesetzescharakter. Sie beschreibt lediglich den „Stand der Technik“ **Die Landesbauordnungen** übernehmen aber die Empfehlungen in Bezug auf die Räume, die mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet werden müssen.

Die „nicht rechtsverbindliche“ Anwendung von Normen gibt es in vielen Bereichen – vor allem in der Baubranche. Ein Ausführender kann nach eigenen Vorgaben arbeiten, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Norm. Im Falle eines Schadens wird jedoch geprüft, ob mindestens die Anforderung der Norm eingehalten wurde.

Schäden, die durch „falsche Anwendung“ bei der Planung, beim Einbau oder in der Instandhaltung von Rauchwarnmelder entstehen, können die Gesundheit oder im schlimmsten Fall das Leben von Menschen gefährden.

Aus diesem Grund ist die Einhaltung der in der DIN 14676 genannten Mindestanforderungen für jeden Dienstleister unerlässlich.

Sollten Sie weitere Fragen zur DIN 14676 und ihrer Anwendungen haben, so steht Ihnen Fachfirmen gern zur Verfügung. Deren Mitarbeiter sind vom TÜV geprüfte „ Fachkräfte für Rauchwarnmelder“.